

122. Kirchliches Gesetz, betr. die gottesdienstliche Begehung der Feiertage (Feiertagsordnung)

Vom 3. Januar 1912

(Abl. 16 S. 106), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 6. Juli 2019 (Abl. 68 S. 447),
durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020
(Abl. 69 S. 50, 51) und vom 5. Februar 2021 (Abl. 69 S. 370, 372)

Auf den Antrag der Evangelischen Oberkirchenbehörde und unter Zustimmung der
Landessynode verordnen Wir, was folgt:

Art. 1

(1) Außer den Sonntagen sind der 24. Dezember (Christvesper oder Christnacht), der erste
und der zweite Christfesttag, der Erscheinungsfesttag, der Karfreitag, der Ostermontag,
der Tag Christi Himmelfahrt und der Pfingstmontag als kirchliche Feiertage mit einem
Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst zu feiern. Der Altjahrsabend, der Gründonnerstag
und der Buß- und Betttag sind als kirchliche Feiertage mit einem Predigt- oder Abend-
mahlsgottesdienst oder mit einer selbständigen kurzen Feier des Abendmahls zu feiern.

(2) ¹ An den übrigen Feiertagen kann der Gottesdienst in denjenigen Gemeinden, in denen
für seine würdige Abhaltung Schwierigkeiten bestehen, nach Zustimmung des Kirchen-
gemeinderats mit Genehmigung des Dekanatamts eingestellt werden.

(3) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat vorübergehend Aus-
nahmen von Absatz 1 zulassen.²

Art. 2¹

(1) In Gemeinden, in denen Art. 1 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt, kann an den in
Abs. 1 nicht genannten Feiertagen auch ein anderer als ein Predigtgottesdienst gehalten
werden.

(2) Das Evangelische Konsistorium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

¹ Red. Anm.: Absatzauszeichnungen wurden in dieser Vorschrift redaktionell ergänzt.

² Red. Anm.: Artikel 1 Absatz 3 ist gemäß Artikel 8 der Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung
des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen vom 5. Februar 2021 (Abl. 69 S. 370, 372) am 1. März 2021 in Kraft
getreten und tritt am 1. Februar 2022 außer Kraft.

